

Schweizerisches Institut
für Rechtsvergleichung

Gemischte Ehen: ausgewählte rechtliche Aspekte relevant für das schweizerisch-islamische Familienleben



Institut suisse de droit comparé
Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung
Istituto svizzero di diritto comparato
Swiss Institute of Comparative Law

Impressum

© Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung

Herausgeber

Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung,
Dorigny, 1015 Lausanne

Kontakt

www.isdc.ch; +41 (0)21 692 49 11

Layout

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)

Bern, Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	5
1. Klassisches islamisches Recht.....	6
2. Ehe.....	9
3. Beendigung der Ehe.....	15
4. Kinder.....	18
5. Erbrecht.....	21
6. Unterschiede im nationalen Recht.....	24



Einführung

In gemischten Ehen können Fragen von Religion und islamischem Recht zu wichtigen Diskussionspunkten werden. Während islamisches Recht stark von europäischem Recht abweichen kann, muss betont werden, dass nicht das eine islamische Recht als solches existiert, sondern vielmehr eine Vielzahl von unterschiedlichen Versionen und Meinungen – nicht zuletzt weil jeder islamisch geprägte Staat seine eigenen Gesetze hat, die vom klassischen islamischen Recht erheblich abweichen können.

Diese Broschüre behandelt allein einige arabische Staaten und Iran und ist nicht darauf ausgelegt, alle möglichen Fragen erschöpfend zu behandeln. Zudem können die Regelungen in anderen islamisch geprägten Ländern anders ausgestaltet sein. Gleichzeitig sollen aber die wesentlichen Regelungen des klassischen islamischen Rechts skizziert werden, welches auch heute noch eine Inspirationsquelle für die Gesetzgebung in arabischen Ländern darstellt.



1. Klassisches islamisches Recht

Das klassische islamische Recht hat verschiedene Quellen. Primärquellen sind der Koran und die Sunna. Der Koran behandelt unterschiedlichste Themen, die unter anderem auch rechtliche und moralische Normen beinhalten, in 114 Suren und 6236 Versen. Die Sunna [*hadith*] beschreibt das Verhalten und die Lebensweise des Propheten während seines Lebens («die Prophetentradition»), wie es nach seinem Tod übermittelt und schliesslich niedergeschrieben wurde. Die wichtigsten Sekundärquellen sind der Konsens aller islamischen Rechtsgelehrten [*ijma'*] und der Analogieschluss [*qiyas*].

Der Begriff «Scharia» ist sehr weit und wird von Muslimen unterschiedlich verstanden. Er umfasst alle religiösen, moralischen und rechtlichen Werte und Normen (auch religiöse Pflichten), an die sich ein Muslim halten sollte und nach denen er oder sie ihr alltägliches Leben ausrichten sollte. Dabei bezieht er sich auf Recht, das aufgrund seiner göttlichen Natur unabänderlich ist. Zu unterscheiden davon ist «*fiqh*» (das «Verständnis»), das beschrieben werden kann als die Interpretation des Rechts der Scharia durch Menschen (und insbesondere Gelehrte).

Verschiedene Rechtsschulen bestimmen die Interpretation des Rechts und damit die anwendbaren Regeln. Heute gibt es vier massgebliche sunnitische Rechtsschulen (die Sunniten repräsentieren ca. 85 % aller Muslime), die nach ihren Gründern benannt sind (*Hanafiten, Malikiten, Schafiiten und Hanbaliten*). Bei den Schiiten ist die

Rechtsschule der «12-er» Schiiten die wichtigste. Eine vorrangige oder gar monopolartige Stellung in Bezug auf die Interpretation des islamischen Rechts hat aber keine Rechtsschule oder religiöse Instanz – dies führt dazu, dass verschiedene Auslegungen und Meinungen (bezüglich der oft mehr poetisch als juristisch formulierten Regeln) ganz erheblich voneinander abweichen und sogar widersprüchlich sein können.

Familien- und Erbrecht

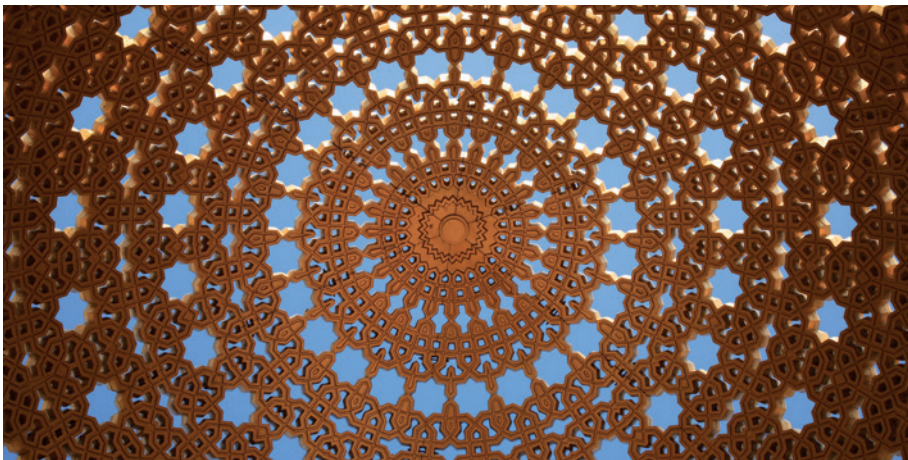
Das islamische Familienrecht wird manchmal auch als Herzstück der Scharia bezeichnet und als Stück muslimischer Identität gesehen. Grund dafür ist, dass das Familienrecht, neben dem Erbrecht, eine der Materien ist, die in den ranghöchsten Primärquellen (Koran und Sunna) am ausführlichsten geregelt ist: Behandelt werden insbesondere Ehe, Ehescheidung, Unterhalt und Sorgerecht. Während islamisches Familienrecht heute oft kritisiert wird, so brachte es im Vergleich zur vorislamischen Zeit viele Modernisierungen, die insbesondere die Stellung der Frau verbesserten.

Arabische Staaten (mit der Ausnahme Saudi-Arabiens) haben heute eigene Gesetze für Familienrecht basierend auf der in ihrem Land vorherrschenden Rechtsschule und, ganz generell, dem klassischen islamischen Recht. Sie können aus einzelnen Gesetzen bestehen oder auch ein umfassendes Regelwerk darstellen. Zur Lückenfüllung wird zudem regelmässig auf das klassische Recht verwiesen. Teils sind für

Fragen des Familien- und Erbrechts Schariagerichte zuständig.

Es muss betont werden, dass ein schweizerischer Richter nie «das islamische Recht» anwenden kann, sondern lediglich die Gesetze, die vom jeweiligen Staat erlassen

worden sind. Diese Gesetze sind möglicherweise geprägt durch das islamische Recht, können aber nur dann angewendet werden, wenn das schweizerische Recht dieses ausländische Recht für anwendbar erklärt.



Die Institution der Ehe als Gemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau existiert in allen islamisch geprägten Staaten. Während die Sunniten aber nur Ehen auf unbegrenzte Zeit akzeptieren, erlaubt der schiitische Glaube auch zeitlich begrenzte Ehen.

Die folgende Übersicht konzentriert sich auf die sunnitischen Ansichten bezüglich der Ehe. Zeitehen sind die absolute Ausnahme in allen hier behandelten Staaten, mit der Ausnahme des Irans und, für den schiitischen Teil der Bevölkerung, des Libanons.

Wer kann heiraten?

Auch in modernen arabischen Staaten gilt weiter die traditionelle Auffassung des islamischen Rechts, dass die Ehe eine Verbindung zwischen Mann und Frau ist. Eine gleichgeschlechtliche Ehe existiert in keinem der arabischen Staaten.

Für das Heiratsmindestalter gibt es keinen allgemeinen Konsens im klassischen islamischen Recht. Die Bekämpfung der Kinderehe ist aber ein besonderes Anliegen in vielen modernen arabischen Staaten.

Diese haben ein Ehemindestalter und eine Strafbarkeit für Kinderehen eingeführt. Bei Verletzungen drohen hohe Geldstrafen, und mit einer solchen Ehe verbundene Rechte können nicht durchgesetzt werden. Da inoffizielle, gewohnheitsrechtliche Ehen dennoch religiös wirksam sind, ist es möglich, dass Staaten solche Ehen anerkennen, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

Eine Ehe zwischen Partnern unterschiedlicher Nationalität kann bestimmte verwaltungsrechtliche Hürden haben, ist aber in modernen arabischen Staaten grundsätzlich erlaubt.

Interreligiöse Ehen dagegen werden differenzierter behandelt. Im klassischen islamischen Recht kann ein Muslim eine muslimische, christliche oder jüdische Frau heiraten. Eine muslimische Frau dagegen kann lediglich einen muslimischen Mann heiraten. Moderne arabische Staaten, mit der Ausnahme Tunesiens, folgen dieser Auffassung.

Ähnlich wie in der Schweiz dürfen Familienmitglieder eines bestimmten Ver-

wandtschaftsgrads einander nicht heiraten. Das islamische Recht führt die Konstellationen auf, in denen eine Ehe verboten ist: Eltern/Kind und Geschwister/Halbgeschwister; Onkel/Nichte und Tante/Neffe; sowie Personen, die von derselben Person gestillt wurden (Milchgeschwister); Cousins ersten Grades dürfen dagegen heiraten.

Ehevertrag

Begriff und Konzept eines «Ehevertrags» im islamischen Recht weichen stark von der Vorstellung in westlichen Rechtsordnungen ab. Ein islamischer Ehevertrag erfüllt einerseits die Funktion einer Eheur-

kunde (die Ehe wird mit Vertragsabschluss geschlossen). Andererseits können in dieses Dokument auch Bedingungen und Individualklauseln mit aufgenommen werden (zumindest für die Brautgabe wird dies immer der Fall sein), sodass gleichzeitig auch die Funktion eines Ehevertrags erfüllt wird. Die Gütertrennung jedoch, Hauptgrund für den Abschluss von Eheverträgen hierzulande, ist in islamischen Rechtsordnungen bereits der traditionelle und gesetzliche Güterstand.

Der Vertrag kann mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Er enthält immer eine Brautgabevereinbarung, auch wenn diese keine Voraussetzung für eine wirksa-

Die **Brautgabe** ist – zumindest theoretisch – ein zwingendes Geschenk an die Braut und ihr ausschliessliches Eigentum: Die Brautgabe wird an die Frau und nicht an eine dritte Person gezahlt. Ihre Höhe wird vor Eheschliessung von den Familien ausgehandelt und hängt unter anderem vom sozialen Status der Braut ab. Sie besteht meist aus Geld, allerdings kann die Brautgabe auch Dienstleistungen oder Güter umfassen, eine Pilgerreise etc. Die Brautgabe kann von eher symbolischem Wert sein (etwa ein Koran und ein Spiegel) oder ganz erhebliche Beträge an Geld oder Goldmünzen umfassen. Im Regelfall wird ein Teil der Brautgabe fällig bei Vertragsabschluss und ein weiterer, meist grösserer Teil gestundet auf das Ende der Ehe durch Scheidung oder Tod des Ehemannes. Von den verschiedenen Funktionen die eine Brautgabe erfüllen kann, bietet sie der Frau insbesondere eine bestimmte finanzielle Sicherheit im Falle der Scheidung, da nacheheliche Unterhaltsansprüche nur sehr gering sind und Gütertrennung herrscht. Frauen können die Brautgabe nutzen, um eigenes Vermögen aufzubauen, da sie traditionell nicht zum Familienunterhalt beitragen müssen. Zudem ist die Brautgabe ein Instrument, um eine vorschnelle einseitige Scheidung durch den Ehemann zu verhindern, da der aufgeschobene Teil mit Scheidung fällig wird. Bei Tod des Ehemanns wird die Frau bezüglich des noch ausstehenden Teils der Brautgabe zur bevorzugten Nachlassgläubigerin.

Eine Ehe auf Zeit [*mut'a*] ist eine vertraglich geschlossene Ehe zwischen einem (verheirateten oder unverheirateten) Mann und einer unverheirateten Frau, für eine vertraglich festgelegte Zeit und unter obligatorischer Vereinbarung einer Brautgabe. Die Zeitehe ist vornehmlich auf Vergnügen ausgerichtet und die meisten Regeln für eine normale Ehe gelten nicht, etwa entsteht kein Erbrecht gegenüber dem Zeitehegatten. Kinder aus der Verbindung dagegen gelten als ehelich, die Frau muss daher auch die traditionelle Wartezeit [*idda*] nach Ende der Ehe (in der Regel durch Zeitablauf) einhalten.

me Ehe ist: Falls keine explizite Vereinbarung getroffen wurde, so gilt die «übliche» Brautgabe.

Der Vertrag kann zudem weitere Bedingungen enthalten, Grenze ist lediglich, dass sie nicht gegen das Wesen der Ehe nach islamischem Recht verstossen dürfen. Vertraglich kann so etwa das Recht des Mannes auf Polygamie eingeschränkt werden, festgehalten werden, dass die Kinder der Frau aus einer früheren Ehe bei den neuen Ehegatten leben werden oder dass das Paar in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Stadt wohnen wird. Überdies können Bedingungen auch dazu genutzt werden, dass Frauen und Männer die gleichen Rechte in der Ehe geniessen, etwa kann so der Frau das sonst nur dem Mann zustehende Recht zur einseitigen Scheidung übertragen werden, das Recht gewährt werden, ihre Ausbildung weiterzuführen oder ihre Arbeit beizubehalten oder auch das Recht, reisen zu können, ohne dafür das Einverständnis ihres Mannes ein-

holen zu müssen. Ein Verstoss gegen die vereinbarten Bedingungen kann ein Scheidungsgrund sein.

In der Praxis sind solche Bedingungen relativ selten und können in manchen Gemeinschaften sogar als beschämend angesehen werden. Während sie grundsätzlich so lange möglich sind, wie sie nicht gegen die Scharia verstossen, so kann sich ein Richter dennoch weigern, eine Bedingung aufrechtzuerhalten, wenn sie seiner Ansicht nach gegen den *Ordre public* verstösst.

Eheschliessung: formale Voraussetzungen

Im klassischen islamischen Recht gibt es keine Formvorschriften für die Eheschliessung ausser der zwingenden Mitwirkung von zwei Zeugen. Es muss aber weder ein(e) Zivilstandsbeamter/-in noch eine religiöse Autorität (Imam) bei einer Eheschliessung mitwirken, und sie unterliegt keinerlei Voraussetzungen für Zeit und Ort der Eheschliessung. Die Möglichkeit besteht, dass

weder Braut noch Bräutigam selbst anwesend sein müssen und sich vertreten lassen können. Somit sind auch die Voraussetzungen für den Nachweis einer Eheschliessung relativ gering.

In modernen arabischen Staaten sind inzwischen zumeist bestimmte bürokratische Erfordernisse für eine Eheschliessung zu erfüllen, die die Eheschliessung gewissen staatlichen Kontrollen unterstellen. Zumeist erfolgt eine Eheschliessung durch einen (Standes)Beamten oder Richter. Teils ist eine staatliche Heiraterlaubnis erforderlich oder ein staatliches Dokument wird vom Paar unterzeichnet und anschliessend beglaubigt.

Registrierung

Im klassischen islamischen Recht ist ein schriftlicher Ehevertrag oder eine Registrierung der Eheschliessung nicht erforderlich. Moderne arabische Staaten haben dagegen Registrierungspflichten eingeführt, um so einen Beweis der Eheschliessung zum Schutze der Beteiligten zu erleichtern.

In manchen Ländern gehen Registrierung und die Eheschliessungszeremonie durch einen Staatsbeamten Hand in Hand. Für Ehen zwischen Partnern unterschiedlicher Religionen und/oder Nationalitäten kann es separate Registrierungspflichten geben.

Eheliches Güterrecht

Im klassischen islamischen Recht gibt es kein eheliches Güterregime. Es gilt vielmehr Gütertrennung, jeder Ehepartner behält das Eigentum an den in die Ehe eingebrachten Gütern.

Während der Ehemann die Verpflichtung hat, für den Unterhalt seiner Frau aufzukommen (Unterkunft, Verpflegung, Kleidung), bleiben seine Güter sein Eigentum und ihre Güter ihr Eigentum. Überdies steht die Brautgabe vom Mann an die Frau in ihrem Alleineigentum und muss damit im Falle einer Eheauflösung nicht zurückgegeben werden (ausser, wenn die Frau die Auflösung verlangt, ohne dass ein Scheidungsgrund vorliegt).

In modernen arabischen Staaten gibt es einen neueren Trend, Paaren gesetzlich zu ermöglichen, einen anderen, gemeinsamen Güterstand zu wählen, etwa in Tunesien oder Marokko.

Eheliche Pflichten

Im klassischen islamischen Recht haben Ehemann und Ehefrau unterschiedliche Pflichten. Hauptpflichten für den Ehemann sind die Zahlung der Brautgabe und die Leistung von (Familien)Unterhalt.

Die Brautgabe [*mahr, sadaq*] ist eine Zahlung (grundsätzlich in Geld oder Gütern) vom Mann an die Frau als Teil der Ehe (s.o.). Auch wenn sie keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Ehe ist und die Frau darauf verzichten kann, wird sie als zwingendes Geschenk an die Frau angesehen und wird ihr Eigentum.

Die Verpflichtung zum Unterhalt [*nafaqa*] beinhaltet Kleidung, Unterkunft und Verpflegung der Frau. Dies muss der Mann unabhängig von seiner finanziellen Situation leisten, auch wenn seine Frau vermögender ist als er. Rechtlich wird der Unterhalt als Schuld gesehen, eine Nichtzahlung kann Scheidungsgrund sein und



sogar zu Gefängnisstrafe führen. Letzteres nur, wenn die Zahlung zwar finanziell möglich war, er sie aber verweigert hat.

Die Pflichten der Frau sind nicht finanzieller Natur. Traditionell ist sie dem Mann gegenüber zum Gehorsam verpflichtet. Dies bedeutet, dass der Mann über Aufenthalt, Arbeit, soziale Kontakte und andere Aktivitäten der Frau entscheiden kann. Sie hat zudem die Pflicht, für die Kinder zu sorgen (inklusive der Pflicht zum Stillen) und sich um das Haus zu kümmern.

In modernen islamisch geprägten Rechtsordnungen sind diese Verpflichtungen aufgeweicht und/oder ausgeglichen. Von einem Ehemann wird heute erwartet, dass er sich mit seiner Frau bei Fragen, die sie und die Familie betreffen, bespricht. In einigen Ländern gibt es neue Gesetze, die die Stellung der Frau in der Familie und ihre gesetzliche Position gegenüber ihrem Ehemann stärken. Gesetze sprechen vermehrt von «den Ehegatten» und unterscheiden nicht mehr zwischen Ehemann und Ehefrau.

Wachsendes Interesse erfahren die Rechte und Pflichten von Ehefrauen in Bezug auf sexuelle Beziehungen. Viele islamisch geprägte Rechtsordnungen haben inzwischen gemeinsame Rechte und Pflichten bezüglich sexueller Beziehungen anerkannt. Vergewaltigung in der Ehe ist meist nicht explizit unter Strafe gestellt, kann aber ein Scheidungsgrund sein.

Polygamie

Im klassischen islamischen Recht ist Polygamie erlaubt. Ein Mann kann bis zu vier

Frauen haben, wenn er in der Lage ist, sie alle gleich zu behandeln. Manche Gelehrte halten dies für unmöglich und sehen so ein Hindernis für eine weitere Ehe.

In den meisten modernen islamisch geprägten Ländern ist Polygamie weiterhin erlaubt, wenn sie auch nur selten vorkommt. Manche Staaten, etwa Tunesien, haben die Polygamie aber verboten. Sie kann ein gesetzlicher oder vertraglicher Scheidungsgrund sein.

Anerkennung islamischer Ehen in der Schweiz

Die Anerkennung einer **im Ausland geschlossenen Ehe** hängt davon ab, ob sie im Ausland wirksam geschlossen wurde. Obwohl eine inoffizielle, private, rein religiöse Eheschliessung in der Schweiz sonst keinerlei rechtliche Wirkung hat, dürfen schweizerische Gerichte eine solche Ehe anerkennen, falls sie dort wo sie abgeschlossen wurde, juristisch wirksam ist.

Im Ausland geschlossene **bigamische oder polygame Ehen** können in der Schweiz allerdings nicht anerkannt werden, da sie offensichtlich gegen den schweizerischen Ordre public verstossen. Im schweizerischen Recht gilt, sowohl im Straf- wie im Zivilrecht das Prinzip der Monogamie. Schliesslich wird eine Nichtanerkennung einer polygamen Ehe einen Richter im Stadium von Vorfragen nicht davon abhalten, aus solchen Ehen Konsequenzen abzuleiten, etwa bezüglich der Legitimität von Kindern oder in Fragen des Erbrechts.

3. Beendigung der Ehe

Arten

Im klassischen islamischen Recht gibt es nur wenige Formalitäten für die Auflösung einer Ehe: Grundsätzlich kann sie ohne staatliche Beteiligung stattfinden und in grossen Teilen durch die Eheleute selbst bestimmt werden. Ehen können nichtig sein, wenn sie trotz Ehehindernissen geschlossen wurden oder der Vertrag Klauseln enthält, die dem Wesen der Ehe widersprechen. Eine nichtige, aber vollzogene Ehe kann gewisse Folgen haben, wie etwa eheliche Abstammung etwaiger Kinder und Zahlung (eines Teils) der Brautgabe.

Bei Scheidung auf Initiative des Mannes («privat», «einseitig» oder «mündlich») genügt es, dass er Worte ausspricht, die seinen Willen, die Ehe zu beenden, ausdrücken. Diese Worte, etwa «anti taleq» (du bist geschieden) müssen nicht gegenüber der Frau selbst ausgesprochen werden; nach anderer Auslegung (etwa schiitischen Rechtsschulen), sind Zeugen nötig. Sind die Worte einmal ausgesprochen, so folgt eine Wartezeit von grundsätzlich drei Monaten, während der sich das Paar wieder versöhnen kann. Falls keine Versöhnung innerhalb der Wartezeit erfolgt, ist die Scheidung unwiderruflich und der Ehevertrag endet.

Das einseitige Scheidungsrecht des Mannes (talaq/Verstossungsscheidung) kann auch (generell oder für bestimmte Situationen) auf die Frau übertragen werden. Dies kann bei Eheschliessung oder zu einem späteren Zeitpunkt geschehen.

Scheidung auf Initiative der Frau (*khul'*/*Loskaufscheidung*) ist bei gemeinsamem

Einvernehmen der Ehegatten möglich (teilweise kann der Richter die Scheidung aussprechen, falls der Ehemann die Zustimmung verweigert) und unter Rückgabe (eines Teils) der Brautgabe oder anderer Kompensation an den Ehemann.

Gerichtliche Scheidung existiert ebenfalls im klassischen islamischen Recht. Dies kommt insbesondere Frauen zum Vorteil, da sie hier selbst entscheiden können, eine Klage einzureichen.

Die Privatscheidung ist in manchen modernen arabischen Staaten eingeschränkt oder verboten. In diesen Staaten kann eine Scheidung nur gerichtlich erfolgen.

Scheidungsgründe

Die Gründe, bei deren Vorliegen eine (private oder gerichtliche) Scheidung möglich ist, verdeutlichen wichtige Aspekte des klassischen islamischen Rechts im Hinblick auf die Scheidung. Ob für die Scheidung ein Grund nötig ist oder nicht und was ihre materiellen Folgen sind, hängt vom Geschlecht ab.

Männer können ihren Scheidungswillen ausdrücken, ohne dass sie dafür einen Grund benötigen. Eine einseitige Privatscheidung ohne Grund ist also für Männer uneingeschränkt möglich.

Frauen dagegen haben nicht die Möglichkeit einer einseitigen Privatscheidung (falls der Ehevertrag ihnen dieses Recht nicht überträgt). Sie benötigen entweder das Einverständnis ihres Mannes für die Scheidung oder eine Gerichtsentscheidung. Gerichtlich können bestimmte Gründe für eine Eheauflösung anerkannt werden: unbegründete

lange Abwesenheit des Mannes; Gefängnisstrafe; schwerwiegende Behinderung oder Krankheit; fehlender Unterhalt; Schadenszufügung (physische, psychische oder emotionale Misshandlung, möglicherweise auch Vergewaltigung in der Ehe).

Moderne arabische Staaten haben die Scheidung gleichberechtigter ausgestaltet. Insbesondere können Richter in vielen Staaten auch gegen den Willen des Mannes die Scheidung aussprechen, wenn er unbegründet oder um seiner Frau zu schaden, die Zustimmung zur Scheidung verweigert.

Vermögensaufteilung

Während die Vermögensaufteilung bei Scheidung einen Streitpunkt für die Parteien sein kann, ist die Grundregel klar. Da es keine gemeinsamen Güter der Ehegatten gibt, behält jede/r ihr/sein Eigentum. Dies bedeutet, alles was der Ehemann in die Ehe eingebracht hat, behält er bei Ende der Ehe für sich und alles, was die Frau eingebracht hat, wird bei Ende der Ehe von ihr wieder genommen. Die Brautgabe ist grundsätzlich Eigentum der Frau und sie behält dieses bei Ende der Ehe auch, ausser wenn sie im Rahmen einer Loskaufscheidung die Brautgabe teilweise oder ganz zurückgeben muss.

Güter, die während der Ehe erworben wurden, stehen grundsätzlich im Eigentum des Ehepartners, mit dessen Mitteln sie erworben wurden oder dem sie geschenkt wurden. Ist das Eigentum an einer Sache streitig, so kann auch Wohnrecht, eine weitere Quelle des traditionellen isla-

mischen Rechts, für die Bestimmung des Eigentums massgeblich sein.

In einzelnen arabischen Staaten geben aktuelle Gesetze Paaren die Möglichkeit, ein gemeinsames Güterregime zu wählen.

Anerkennung einer islamischen einseitigen Privatscheidung in der Schweiz

Die Verstossung im klassischen islamischen Recht oder in islamisch geprägten Ländern erscheint in erster Linie schockierend. Sie stellt ein eheliches Vorrecht des Ehemannes dar, das grundsätzlich ohne prozessualen Rahmen erfolgen kann und allein auf seiner Willenserklärung beruht, ohne dass es einer Berücksichtigung der Wünsche der Ehefrau oder ihres Einverständnisses bedarf. Die Verstossung als solche dürfte grundsätzlich keine anerkennungsfähige Entscheidung darstellen, selbst wenn sie unter Mitwirkung einer staatlichen Autorität oder Behörde erfolgt. Tatsächlich verletzt eine solche Verstossung offenkundig den schweizerischen Ordre public.

Dennoch ist der schweizerische Ordre public nicht verletzt, wenn die Ehefrau der Anerkennung ihrer Verstossung in der Schweiz zustimmt. Ebenso kann eine im Ausland ausgesprochene Verstossung zwischen zwei ausländischen, muslimischen Ehepartnern in der Schweiz anerkannt werden, da hier die enge Verbindung zwischen dem Paar und der Schweiz fehlt, soweit gleichzeitig auch eine ausländische Behörde an der Scheidung, auch in nur geringem Masse, mitgewirkt hat.



4. Kinder

Staatsbürgerschaft

Regelungen in Bezug auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft in modernen islamisch geprägten Ländern sind von Rechtsordnung zu Rechtsordnung leicht unterschiedlich. Als Grundregel gilt das Prinzip des *ius sanguinis*, der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch die Eltern. Manche Rechtsordnungen verbieten den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch die Mutter und sehen das Kind allein als Staatsbürger des Landes, dessen Staatsbürgerschaft der Vater innehat (selbst wenn er Ausländer ist). Nachdem es aber auf das Staatsbürgerschaftsrecht des Landes ankommt, dessen Staatsbürgerschaft erworben werden soll, wird ein Kind einer schweizerischen Mutter und eines Vaters aus einem arabischen Land sowohl die schweizerische als auch die Staatsbürgerschaft des Vaters innehaben. Die doppelte Staatsbürgerschaft wird in den meisten arabischen Staaten akzeptiert.

Feststellung der Vaterschaft

Da sexuelle Kontakte ausserhalb der Ehe nicht erlaubt sind, wird nach den Regeln des klassischen islamischen Rechts die Ehe ausschlaggebend für die Vaterschaft. Eine Vaterschaftsvermutung zugunsten des Ehemannes gilt für alle Kinder, die sechs Monate nach der Eheschliessung geboren werden. Diese Kinder gelten als ehelich und legitim. Auch für jedes Kind, das innerhalb eines Jahres nach der Scheidung geboren wird, gilt diese Vermutung.

Ein nichteheliches Kind hat grundsätzlich keine rechtliche Verbindung zu seinem Vater, sondern nur zu seiner Mutter (inklusive Erbrecht). Diese sehr strenge Regelung wird durch die weniger strengen Regelungen für die Eheschliessung etwas abgemildert. Da es keine speziellen Voraussetzungen für die Registrierung einer Eheschliessung gibt, kann der biologische Vater eines «nichtehelichen» Kindes die Ehelichkeit des Kindes behaupten, indem er versichert, dass vor der Geburt eine Eheschliessung stattgefunden habe. Denn selbst wenn die Anerkennung einer Vaterschaft möglich ist [*iqrar*], so erfordert sie eine wirksame Ehe. Dies bedeutet, dass die Anerkennung sowohl als Beweis dafür fungiert, dass der Kläger und die Mutter die Ehe geschlossen haben sowie dessen Vaterschaftserklärung. Gerichte haben traditionell einen Standpunkt für die Anerkennung der Vaterschaft so weit wie möglich angenommen, selbst in Fällen, in denen es an aussagekräftigen Beweisen fehlte und damit mit zahllosen Ausnahmen zu der eigentlich strengen Grundregel entgegengewirkt.

Adoption

Adoption ist im klassischen islamischen Recht verboten. Es gibt jedoch Institute, die eine Art modifizierte Adoption erlauben. Eines davon ist «*kafala*», wodurch der Vater Verantwortung gegenüber dem Kind übernehmen kann, ohne dass es seinen Namen annimmt oder sein potentieller Erbe wird. Durch *iqrar* kann ein Mann

ein Kind als ehelich anerkennen und damit dieselben Resultate erreichen wie mit einer Adoption. In manchen Ländern existieren auch gewohnheitsrechtliche Alternativen zur Adoption.

In modernen islamischen Rechtsordnungen gilt weiterhin im Grundsatz ein Adoptionsverbot. Dennoch haben in einigen Ländern Auslegungen dieser Grundregel ihre Auswirkungen verändert. In Tunesien ist eine Adoption möglich.

Sorgerecht

Im klassischen islamischen Recht wird zwischen Vormundschaft und Sorgerecht unterschieden. Während die Vormundschaft finanzielle und rechtliche Entscheidungsbefugnisse mit sich bringt, bestimmt das Sorgerecht, wer die tatsächliche Personensorge innehat. Die Grundregel gewährt dem Vater die Vormundschaft (er bleibt damit auch verpflichtet, das Kind während seiner Kindheit finanziell zu unterstützen) und der Mutter die Personensorge. Die Mutter verliert grundsätzlich die Personensorge, wenn sie erneut heiratet und ab einem gewissen Alter des Kindes. Die Auffassungen, ab welchem Alter ein Kind dieser Personen-

sorge durch die Mutter nicht mehr bedarf, variieren innerhalb der Rechtsschulen (sie reichen bei Jungen von 2 Jahren bis zur Volljährigkeit und bei Mädchen von 7 Jahren bis zur Volljährigkeit oder Eheschliessung). Die Religion des Kindes kann ebenfalls bestimmend für die Zuordnung des Sorgerechts sein, insbesondere, wenn die Mutter einer anderen Religion angehört als das Kind.

Moderne islamisch geprägte Rechtsordnungen sind weniger streng in der Zuordnung von Vormundschaft und Sorgerecht und legen mehr Wert auf den Standard des «Kindeswohls». Es gibt einen generellen Trend, das Alter anzuheben, mit welchem die Personensorge endet und manche der Entscheidungsrechte der Vormundschaft auf den Personensorgeberechtigten zu übertragen, aber viele der Details betreffend das Sorgerecht sind in den unterschiedlichen Rechtsordnungen sehr unterschiedlich. Besuchsrecht für den nicht sorgeberechtigten Elternteil etwa ist kein Regelungsgegenstand des klassischen islamischen Rechts und seine Regelung (genauso wie die der Besuchsrechte der Grosseltern) variiert je nach Rechtsordnung.

5. Erbrecht



In den heutigen islamisch geprägten Rechtsordnungen ist das Erbrecht dem klassischen islamischen Recht meist sehr ähnlich. Verschiedene, oft sehr detaillierte Regelungen erschweren es, eine generelle klare Regel für die Aufteilung von Gütern aufzustellen. Eine gesetzliche Erbschaft kann nur Aktiva umfassen, somit keine Schulden und ist grundsätzlich zwingend (der Erblasser kann seine gesetzlichen Erben nicht enterben und diese können die Erbschaft nicht ablehnen), während ein Vermächtnis angenommen oder abgelehnt werden kann.

Testamente und letztwillige Verfügungen

Klassisches islamisches Recht unterliegt nur einigen Einschränkungen. Begünstigter eines Vermächtnisses durch Testament kann fast jede natürliche Person sein (unabhängig von ihrer Religion), auch Gruppen von natürlichen Personen, juristische Personen oder Organisationen.

Eine von den wichtigsten Einschränkungen ist, dass der Erblasser nur über **ein Drittel** seines Nachlasses testamentarisch verfügen darf. Dieser Anteil darf nicht den gesetzlichen Erben übermittlelt werden. Der andere Teil (**zwei Drittel** der Erbmasse) kommen den gesetzlichen Erben zu. Das heisst, jede Person, die schon von Gesetzes wegen erbt, darf nicht testamentarisch bedacht werden.

Formelle Voraussetzungen

Im Prinzip gibt es im klassischen islamischen Recht keine formellen Voraussetzun-

gen für die Errichtung eines Testaments, abgesehen von der Geschäftsfähigkeit des Erblassers. In den einzelnen Ländern können noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen sein.

Gesetzliche Erben

Gesetzliche Erben sind die Familienmitglieder (inklusive des Ehepartners) des Erblassers.

Eine Ausnahme zu dieser grundsätzlichen Regel des islamischen Rechts betrifft Familienmitglieder, die einer anderen Religion angehören. Ein Nichtmuslim kann einen Muslim nicht beerben und ein Muslim kann nicht Erbe eines Nichtmuslims sein. Ein Testament kann dagegen regeln, dass der nichtmuslimische Ehepartner einen Teil des Erbes erhalten soll.

(Mindest-)Erbteile

Das klassische islamische Recht sieht für weibliche Familienmitglieder, Eltern und Ehepartner eine feste Erbquote vor, die auf einem separaten Regelwerk beruht. Dabei erhalten männliche Erben grundsätzlich einen doppelt so grossen Anteil wie weibliche Erben. Die Ehefrau erhält etwa $\frac{1}{4}$ des Nachlasses, wenn keine Kinder vorhanden sind, $\frac{1}{8}$ bei Vorhandensein von Kindern; und falls sie Nichtmuslimin ist, kann der Ehemann ihr testamentarisch bis zu $\frac{1}{3}$ des Nachlasses vermachen. Der Ehemann erhält $\frac{1}{2}$ des Nachlasses, wenn keine Kinder vorhanden sind und $\frac{1}{4}$ bei Vorhandensein von Kindern. Der übrige Nachlass, unabhängig von seiner Grösse, geht an die

männlichen Verwandten väterlicherseits. Dies umfasst auch Söhne und Enkel des Erblassers. Theoretisch können so auch ganz entfernte Verwandte des Erblassers als Erben berufen sein.

Falls einziger Abkömmling des Erblassers eine Tochter ist, so erhält sie $\frac{1}{2}$ des Nachlasses. Sind mehrere Töchter vorhanden, so teilen sie sich $\frac{2}{3}$ des Nachlasses.

Wenn dagegen der Erblasser sowohl einen Sohn als auch eine Tochter hatte, so erhält der Sohn einen doppelt so grossen Erbteil wie seine Schwester. Falls einzige Erben zwei Söhne und eine Tochter sind, so erhält jeder der Söhne $\frac{2}{5}$ und die Tochter das übrige $\frac{1}{5}$.

Trotz einiger Ausnahmeregelungen ist diese erbrechtliche Grundregel auch heute noch in islamisch geprägten Rechtsordnungen gültig.

Schenkungen unter Lebenden

Im Gegensatz zu den quantitativen Beschränkungen für testamentarische Verfügungen/Vermächtnisse, besteht für Schenkungen unter Lebenden keine solche Grenze. Der Erblasser ist auch bezüglich des Zeitpunkts der Schenkung grundsätzlich frei, eine ausnahmsweise Beschränkung besteht lediglich, wenn der Erblasser an einer sicher zum Tode führenden Krankheit leidet.





6. Unterschiede im nationalen Recht

Das jeweilige staatliche Recht in modernen arabischen Staaten sowie dem Iran mag in vielerlei Hinsicht den Regeln des klassischen islamischen Rechts folgen, aber auch davon abweichen oder Ausnahmeregelungen zu anderen klassischen Regeln vorsehen. Die folgende Tabelle soll einen Überblick über die Regeln und die wichtigsten Ausnahmen zu den oben erläuterten Grundregeln in sechs Ländern geben. Die Tabelle ist rein beispielhaft. Die darin behandelten Regeln können und sollen das jeweilige staatliche Recht nicht erschöpfend behandeln und können in keinem Fall eine rechtliche Beratung durch einen Experten des jeweiligen Rechts ersetzen.

	Ägypten	Libanon	Marokko	Tunesien	Vereinigte arabische Staaten	Iran
Ehe						
Anwendbares Recht	Es gilt unterschiedliches Recht für Paare unterschiedlicher Religion (religiöse Rechtsspaltung); für ein interreligiöses Paar kann es zu bevorzugter Anwendung des religiösen Rechts des Mannes und/oder islamischen Rechts kommen	Religiöse Rechtsspaltung; bei interreligiösen Paaren kann das Gericht sein eigenes Gesetz anwenden, grundsätzlich gilt das Recht des Mannes	Religiöse Rechtsspaltung; Für jüdische Marokkaner gilt das mosaische Recht; bei interreligiösen Paaren, in denen ein Partner Marokkaner und Muslim ist, gilt das marokkanische, auf islamischem Recht basierende Familienrecht	Unabhängig von der Religion gilt das tunesische Recht für alle tunesischen Staatsbürger; für Ausländer können andere Regeln gelten	Das Recht der VAE gilt für alle Staatsbürger, sowie alle Ausländer, die nicht die Anwendung ihres Rechts verlangen; Für Nichtmuslime gelten, falls vorhanden, die Regelungen ihrer Religionsgemeinschaft	Für schiitische und nicht-schiitische Paare gilt unterschiedliches Recht; für interreligiöse Paare wird das Gericht das Recht des Mannes anwenden
Ehevoraussetzungen	Heiratsmindestalter: 18	Jede Religion hat ihr eigenes Recht (es gibt 18 Religionen und 15 Personenstandsgesetze) Sunniten: Heiratsmindestalter 17 (f) bzw. 18 (m) ausser richterliche Genehmigung	Heiratsmindestalter: 18 ausser richterliche Genehmigung; In Ausnahmefällen kann eine richterliche Erlaubnis für Polygamie erteilt werden	Heiratsmindestalter: 18 ausser richterliche Genehmigung; Polygamie ist verboten	Heiratsmindestalter: 18 ausser richterliche Genehmigung;	Heiratsmindestalter: 13 (f) bzw. 15 (m), ausser Einverständnis des Ehevormunds (wali) und richterliche Genehmigung
Ehevertrag	Grundsätzlich Brautgabevereinbarung; Bedingungen sind möglich; das Vertragsdokument beinhaltet einen Annex mit einer Liste möglicher Bedingungen, auf die sich das Paar einigen kann	Grundsätzlich Brautgabevereinbarung; Bedingungen sind möglich	Eine Brautgabevereinbarung ist Voraussetzung für eine wirksame Ehe; der zwingende Vertragsinhalt ist gesetzlich festgelegt; Bedingungen sind möglich; Die Ehepartner können einen weiteren, separaten Vertrag schliessen, um für während der Ehe erworbene Güter einen gemeinschaftlichen Güterstand zu vereinbaren.	Grundsätzlich Brautgabevereinbarung; Ehevertrag muss beurkundet werden; Die Ehepartner können mit notariellem Vertrag bei oder nach Eheschliessung einen gemeinsamen Güterstand vereinbaren	Grundsätzlich Brautgabevereinbarung; gesetzliche Maximalwerte für Brautgabe; Bedingungen sind möglich	Grundsätzlich Brautgabevereinbarung; kein gesetzlicher Minimal- oder Maximalwert, aber Vollstreckung unabhängig von Leistungsfähigkeit des Ehemannes nur bis zu 110 bahar azadi Goldmünzen; für eine Zeitehe ist die Brautgabe Wirksamkeitsvoraussetzung Amtliche Eheschliessungsstelle gibt Heiratszertifikat aus (21-seitige Broschüre, u.a. mit Informationen über die Ehegatten, die Brautgabe und finanziellen Abreden) das auch Standardklauseln enthält. Jede Klausel, die von beiden Ehegatten unterzeichnet ist, ist gültig. Die Ehegatten können eigene individuelle Klauseln hinzufügen.

	Ägypten	Libanon	Marokko	Tunesien	Vereinigte arabische Staaten	Iran
Voraussetzungen für die Eheschliessung	<p>Zeremonie durch Staatsbediensteten (mazun) für Ehe zwischen zwei Muslimen oder durch Angestellten des Justizministeriums (shahr aqari) falls ein Ehegatte oder beide Nichtmuslime oder Nicht-Ägypter sind; Christliche Ehe unterliegt eigenen Regeln;</p> <p>kein Ehevormund</p>	<p>Jede Religion hat ihr eigenes Recht</p> <p>Sunniten: öffentliche Bekanntgabe 10 Tage vor Eheschliessung, zwei Zeugen, Eheschliessung und Registrierung durch Richter</p>	<p>Mündlicher oder schriftlicher Ehevertrag der Beteiligten vor zwei Zeugen; vorherige Autorisierung zur Ausstellung der Urkunde durch Familiengericht unter Vorlage der erforderlichen Urkunden; «Homologation» des Vertrags durch Richter nötig;</p>	<p>Nur zivile Eheschliessung vor einem Standesbeamten oder zwei Notaren; zwei redlichen Zeugen;</p> <p>Eheschliessung im Ausland kann in einer Botschaft oder einem Konsulat erfolgen, sowie nach Ortsrecht (dann innerhalb von 3 Monaten im nächstgelegenen Konsulat anzuzeigen)</p> <p>Ehe ohne Anwesenheit der Ehepartner durch Bevollmächtigten mit notarieller Vollmacht möglich</p>	<p>Grundsätzlich Beurkundung des Ehevertrags vorgeschrieben, vorgenommen durch Bevollmächtigten zur Eheschliessung im Inland (mazun)</p>	<p>Schriftlichkeitsverbot bei der Eheschliessung – Willenserklärungen müssen ausgesprochen werden; Ehe ohne Anwesenheit der Ehepartner durch Bevollmächtigte möglich</p>
Registrierung (inoffizieller/ religiöser/ gewohnheitsrechtlicher Ehen)	<p>Gewohnheitsrechtliche (urfii) Ehen werden nicht anerkannt;</p> <p>Registrierung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich</p>	<p>Jede Religion hat ihr eigenes Recht</p> <p>Bis heute kein System der Zivilehe</p>	<p>Seit Reform 2004 sind inoffizielle Ehen ungültig.</p> <p>Übergangsvorschrift erlaubte nachträgliche Eintragung nicht formgerecht geschlossener Ehen für Zeitraum von 10 Jahren, der nochmals um 5 Jahre bis 2019 verlängert wurde</p>	<p>Keine Anerkennung;</p> <p>Ein Verstoss gegen die gesetzlichen Vorschriften macht die Ehe nichtig; strafrechtliche Sanktionen sind möglich</p>	<p>Bei fehlender Beurkundung kann die Ehe unter Beachtung bestimmter Gegebenheiten durch einen schiarrechtlichen Beweis festgestellt werden</p>	<p>Eintragung der Ehe zwar vorgeschrieben, aber keine Gültigkeitsvoraussetzung (strafrechtliche Sanktion)</p> <p>Zeitehen können nur registriert werden im Falle einer Schwangerschaft oder bei Vereinbarung der Ehegatten oder wenn der Ehevertrag dies vorsieht</p>
Güterstand	<p>Gütertrennung, keine speziellen Regelungen für einen anderen Güterstand</p>	<p>Jede Religion hat ihr eigenes Recht</p> <p>Sunniten: Gütertrennung</p>	<p>Abweichung vom gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung ist möglich in einem vom Ehevertrag separaten Dokument bzgl. der während der Ehe erworbenen Güter</p>	<p>Gütertrennung;</p> <p>Die Ehegatten können seit 1998 ein eheliches Güterregime vereinbaren</p>	<p>Gütertrennung</p>	<p>Gütertrennung;</p> <p>Die Ehegatten können vertraglich Regeln für ein eheliches Güterregime vereinbaren</p>

	Ägypten	Libanon	Marokko	Tunesien	Vereinigte arabische Staaten	Iran
Eheliche Rechte und Pflichten	<p>Neben Unterhaltspflichten hat der Mann die Pflicht, seine Frau freundlich zu behandeln; das Gesetz sieht (noch) Gehorsamspflicht der Frau vor;</p> <p>Vergewaltigung in der Ehe ist nicht strafbar; Ehebruch ist strafbar (Anzeige durch anderen Ehegatten nötig)</p>	<p>Jede Religion hat ihr eigenes Recht</p> <p>Sunniten: Unterhalt durch den Mann ab Eheschließung; richterliche Festlegung des angemessenen Unterhalts möglich; Gehorsamspflicht der Frau;</p> <p>Vergewaltigung in der Ehe ist nicht strafbar; Ehebruch ist strafbar</p>	<p>Seit Reform Prinzip der Gleichberechtigung, aber weiterhin Unterhaltsverpflichtung für den Mann und Stellung einer Wohnung</p> <p>Vergewaltigung in der Ehe ist nicht ausdrücklich strafbar; ein Untergericht hat eine Vergewaltigung in der Ehe als Straftat gesehen</p> <p>Ehebruch ist strafbar (Anzeige durch anderen Ehegatten nötig)</p>	<p>Verpflichtung zu ehelicher Lebensgemeinschaft, Respekt und Beistand; (Familien) Unterhalt in erster Linie durch den Mann, Frau hat Pflicht beizutragen, wenn sie über die Mittel verfügt;</p> <p>Treuepflicht für beide Ehegatten; Ehebruch ist strafbar</p> <p>Vergewaltigung in der Ehe ist nicht ausdrücklich strafbar, kann aber verfolgt werden</p>	<p>Gesetz sieht explizit einige gegenseitige Rechte sowie weitere Rechte und Pflichten, für Ehefrau und Ehemann vor; im Wesentlichen muss der Ehemann Unterhalt leisten, die Ehefrau hat eine Gehorsamspflicht</p>	<p>Verpflichtung Ehegatten zu wohlwollendem Umgang und gegenseitiger Unterstützung,</p> <p>Mann hat Aufgabe der Leitung der Familie und Unterhaltsverpflichtung;</p> <p>Die Frau das Recht auf die Brautgabe und auf Unterhalt und die Pflicht zum Gehorsam</p>

	Ägypten	Libanon	Marokko	Tunesien	Vereinigte arabische Staaten	Iran
Auflösung der Ehe						
Anwendbares Recht	Religiöse Rechtsspaltung; für ein interreligiöses Paar kann es zu bevorzugter Anwendung des religiösen Rechts des Mannes und/oder islamischen Rechts kommen	Religiöse Rechtsspaltung; bei interreligiösen Paaren kann das Gericht sein eigenes Gesetz anwenden, grundsätzlich gilt das Recht des Mannes	Religiöse Rechtsspaltung; Für jüdische Marokkaner gilt das mosaische Recht; bei interreligiösen Paaren, in denen ein Partner Marokkaner und Muslim ist, gilt das marokkanische, auf islamischem Recht basierende Familienrecht	Unabhängig von der Religion gilt das tunesische Recht für alle tunesischen Staatsbürger; für Ausländer können andere Regeln gelten	alle Staatsbürger, sowie alle Ausländer, die nicht die Anwendung ihres Rechts verlangen; Für Nichtmuslime gelten, falls vorhanden, die Regelungen ihrer Religionsgemeinschaft	Religiöse Rechtsspaltung; bei interreligiösen Paaren wird das Gericht grundsätzlich das Recht des Mannes anwenden
Arten der Auflösung	Privatscheidung möglich (Verstossung, Registrierungspflicht für den Mann bei einem religiösen Notar [<i>mazun</i>]), <i>khul'</i> , gerichtliche Scheidung	Jede Religion hat ihr eigenes Recht Sunniten: Privatscheidung möglich (Verstossung); <i>khul'</i> ; gerichtliche Scheidung (Versöhnungsverfahren vor der Scheidung)	Privatscheidung ist verboten; Versöhnungsverfahren vor Scheidung nötig	Privatscheidung ist verboten; Lediglich gerichtliche Scheidung möglich, Versöhnungsverfahren vor Scheidung	Verstossung (aufgenommen durch den Richter); gerichtliche Scheidung; <i>khul'</i> (Auflösung durch Vereinbarung der Ehegatten); Versöhnungsverfahren nötig	Privatscheidung nicht möglich; jeder Ehegatte kann gerichtliche Scheidung beantragen; Versöhnungsverfahren bei streitiger Scheidung nötig; Registrierung nötig (Bestätigung des Versöhnungsverfahrens sowie Scheidungsurteil werden ohne Eintragung unwirksam) und mit ihr beginnt die Wartefrist der Frau zu laufen
Gründe für gerichtliche Scheidung	Die Frau kann die Scheidung aufgrund von (körperlichen) Mängeln, Haftstrafe, Abwesenheit, Nichtzahlung von Unterhalt oder Schaden verlangen, sowie verschuldensunabhängig gegen den Willen des Mannes	Jede Religion hat ihr eigenes Recht Sunniten: Impotenz, schwere Krankheiten, Abwesenheit/Verschollenheit; Verweigerung der Unterhaltszahlung oder Unerträglichkeit des Zusammenlebens	Verschiedene Arten Scheidung, aber immer Mitwirkung eines Richters (ob auf Initiative Mann oder Frau oder Zerrüttung oder Konsensualscheidungen)	Für Frauen und Männer gelten dieselben 3 Scheidungsgründe: beiderseitiges Einvernehmen, Antrag eines geschädigten Ehegatten, Zerrüttung; Scheidungsrecht der Frau bei fehlendem Unterhalt	Der Richter kann die Scheidung aussprechen, wenn sich der Mann einer <i>khul'</i> -Scheidung allein aufgrund «unangemessener Sturköpfigkeit» widersetzt; Gründe für eine gerichtliche Scheidung: (körperliche) Mängel, Nichtzahlung von Brautgabe oder Unterhalt, Schaden, Zerrüttung, Abwesenheit und Verschollenheit, Haftstrafe und Verfluchung	Der Ehemann benötigt keinen Scheidungsgrund und muss nur die formellen Voraussetzungen erfüllen; Frau: gesetzliche (Abwesenheit, Verweigerung von Unterhaltszahlung, Härtefall) oder vertragliche Gründe; Einvernehmliche Scheidung möglich

	Ägypten	Libanon	Marokko	Tunesien	Vereinigte arabische Staaten	Iran
Vermögensaufteilung	Gütertrennung	Jede Religion hat ihr eigenes Recht Sunniten: Gütertrennung	Grundsätzlich Gütertrennung; besteht die Möglichkeit, nach Vereinbarung, eines gemeinsamen Güterregimes sowie Berücksichtigung gegenseitig geleisteter Beiträge, Annäherung an Zugewinngemeinschaft	Grundsätzlich Gütertrennung, seit 1998 Wahlgüterstand der Gütergemeinschaft (für unbewegliches Vermögen)	Gütertrennung	Gütertrennung; Möglicher Ausgleich für die Frau für die im Haushalt geleistete Arbeit (<i>ojrat ol-mesl</i>) Mögliche vertragliche finanzielle Rechte (Standardklausel)
Kinder						
Anwendbares Recht	Religiöse Rechtsspaltung; für Kinder interreligiöser Paare kann es zu bevorzugter Anwendung des religiösen Rechts des Mannes und/oder islamischen Rechts kommen	Religiöse Rechtsspaltung; für Kinder interreligiöser Paare kann das Gericht sein eigenes Gesetz anwenden	Religiöse Rechtsspaltung; Für jüdische Marokkaner gilt das mosaische Recht; für Kinder interreligiöser Paare, in denen ein Partner Marokkaner und Muslim ist, gilt das marokkanische, auf islamischem Recht basierende Familienrecht	Unabhängig von der Religion gilt das tunesische Recht für alle tunesischen Staatsbürger; für Ausländer können andere Regeln gelten	Das Recht der VAE gilt für alle Staatsbürger, sowie alle Ausländer, die nicht die Anwendung ihres Rechts verlangen; Für Nichtmuslime gelten, falls vorhanden, die Regelungen ihrer Religionsgemeinschaft	Grundsätzlich gilt iranisches Zivilgesetzbuch
Staatsbürgerschaft	Grundsätzlich Abstammungsprinzip (Vater oder Mutter); auch für in Ägypten geborene Findlinge	Grundsätzlich Abstammungsprinzip (Libanesischer Vater; durch Mutter nur ausnahmsweise)	Grundsätzlich Abstammungsprinzip (Vater oder Mutter) oder Geburt in Marokko und unbekannte Eltern (nach fünfjähriger Pflege (kafala) im Ausland geborene Findlinge erwerben die Staatsangehörigkeit der Pflegeeltern)	Grundsätzlich Abstammungsprinzip bei einem tunesischen Elternteil, ergänzt durch Territorialprinzip (bei Geburt in Tunesien wenn Vater und Grossvater ebenfalls dort geboren sind) sowie bei Findlingen	Grundsätzlich Abstammungsprinzip (Vater oder Mutter, wenn Vater unbekannt), daneben durch Gesetz oder Einbürgerung	Grundsätzlich Abstammungsprinzip (Vater oder Mutter Iraner, Ehe), einige Ausnahmen, im Iran geborene Findlinge
Feststellung der Vaterschaft	Eheliches Bett; Legitimanerkenntnis (<i>iqrâr</i>), eventuell Klage auf Feststellung Vaterschaft und Beweis (Zeugen, Blut/DNA-Test nach gerichtlicher Anordnung)	Jede Religion hat ihr eigenes Recht. Sunniten: Ehe (Registrierung Geburtsurkunde), wenn Vaterschaft abgestritten oder Mutter unverheiratet, ist das Kind legitimes Kind der Mutter, Mutter kann entscheiden, ob sie ein nichteheliches Kind anerkennt. Anerkennung eines Kindes unbekannter Abstammung durch einen Mann oder eine Frau möglich. Auch Kind kann einen Mann/eine Frau als Vater/Mutter anerkennen.	Verlobung kann Grundlage für gerichtliche Feststellung der Vaterschaft sein; Vaterschaft folgt aus Ehe, Anerkennung der Vaterschaft und bei «irrtümlichen Beziehungen» durch gerichtliche Feststellung/durch gesetzlich zugelassenen Beweis oder Zeugnis zweier Adoul (Notare)	Begründung Abstammung durch Ehe (Vaterschaftsvermutung nach 6 Monaten), Legitimanerkenntnis oder Aussage von zwei redlichen Zeugen, genetischer Nachweis (seit 1998) erlaubt die Vaterschaftsfeststellung für nichteheliche Kinder; seit 2003 kann eine Verweigerung des Gentests als eine implizite Anerkennung der Vaterschaft ausgelegt werden	Wirksame Ehe, Anerkenntnis, Beweis oder eindeutige wissenschaftliche Methode (falls Ehe besteht)	Grundsätzlich Ehe; Nichteheliches Kind kann in Ausnahmefällen bei Irrtümern der Eltern (z.B. hinsichtlich einer Ehe) in Bezug zu einem oder beiden Elternteilen als ehelich gelten; Anerkennung Vaterschaft nur wenn Verwandtschaft rechtlich (hier bei mehrfacher Anerkennung eventuell medizinischer Test) tatsächlich möglich ist und Bestätigung durch das Kind (falls volljährig)

	Ägypten	Libanon	Marokko	Tunesien	Vereinigte arabische Staaten	Iran
Adoption	<p>Verboten, möglich nur Pflegekindschaft (<i>kafala</i>);</p> <p>in christlicher Gemeinschaft ist Adoption möglich, wenn Adoptierender das 40. Lebensjahr vollendet hat und kinderlos ist; keine gegenseitige gesetzliche Erbberechtigung</p>	<p>Adoption nur in jüdischer und christlicher Gemeinschaft möglich, keine Volladoption</p>	<p>Verboten; lediglich <i>kafala</i>. Rundschreiben 2012 schränkte Adoptionsmöglichkeiten für Ausländer ein, Pflegekindschaft (<i>kafala</i>) jetzt auf in Marokko Ansässige beschränkt</p>	<p>Volladoption 1958 eingeführt; daneben existiert auch Pflegekindschaft (<i>kafala</i>)</p>	<p>Verboten; möglich ist Pflegekindschaft (<i>kafala</i> = Betreuung von Waisen und Kindern unbekannter Abstammung)</p>	<p>Im Iran lebende Eheleute, gerichtliche Entscheidung nötig (Versuchsperiode von 6 Monaten, dann endgültige Entscheidung), kein gegenseitiges Erbrecht</p>
Sorgerecht	<p><i>Alter bei Ende des Sorgerechts:</i> 15, kann verlängert werden bis 21 (Volljährigkeit)/Ausbildungsende/Heirat</p> <p><i>Verlust des Sorgerechts:</i> bei Wiederheirat der Mutter</p> <p><i>Besuchsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils:</i> ja, Kind kann bei Erreichen des 15. Lebensjahres entscheiden, bei welchem Elternteil es leben möchte</p>	<p>Jede Religion hat ihr eigenes Recht Sunniten: <i>Alter bei Ende des Sorgerechts:</i> (hadana endet mit 7 (m) bzw. 9 (w))</p> <p><i>Verlust des Sorgerechts:</i> bei Wiederheirat der Mutter (Ausnahmen sind möglich); Vater hat Züchtigungsrecht, er darf aber nicht die Gesundheit des Kindes gefährden, sonst kann das Gericht die Vormundschaft entziehen</p> <p><i>Rechte des Sorgeberechtigten:</i> Vater darf das Kind ohne Einwilligung der Mutter nicht von dem Ort entfernen, an dem sie sich befindet.</p> <p><i>Besuchsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils:</i> ja</p>	<p><i>Alter bei Ende des Sorgerechts:</i> Volljährigkeit (18); während der Ehe ist Sorgerecht geteilt</p> <p><i>Verlust des Sorgerechts:</i> bei Wiederheirat der Mutter (Ausnahmefälle möglich); ab 15 Lebensjahren kann das Kind entscheiden, ob die Mutter oder der Vater das Sorgerecht innehaben soll; Vater bleibt Vormund</p> <p><i>Rechte des Sorgeberechtigten:</i> der Vormund kann ein gerichtliches Verbot für den Sorgeberechtigten beantragen, mit dem Kind ausserhalb von Marokko zu reisen</p> <p><i>Besuchsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils:</i> ja, wenn die Eltern sich nicht auf eine Regelung einigen können, entscheidet das Gericht</p>	<p><i>Alter bei Ende des Sorgerechts:</i> 18 oder Heirat; während der Ehe ist Sorgerecht geteilt</p> <p><i>Verlust des Sorgerechts:</i> unabhängig von Religion oder Wiederheirat, falls Sorgeberechtigter mit dem Kind verreisert oder wegzieht sodass der Vormund nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte auszuüben, kann das Sorgerecht entzogen werden</p> <p><i>Rechte des Sorgeberechtigten:</i> Sorgeberechtigter kann mit dem Kind reisen, solange dies nicht die Rechte des Vormunds beeinträchtigt; der Vater darf das Kind ohne Einverständnis der Mutter nicht von deren Wohnung entfernen</p> <p><i>Besuchsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils:</i> ja</p>	<p><i>Alter bei Ende des Sorgerechts:</i> 11 (m) und 13 (f); gerichtliche Verlängerung möglich (Volljährigkeit: 21, ab 18 Erleichterungen möglich)</p> <p><i>Verlust des Sorgerechts:</i> Wenn Bedingungen für Sorgerecht nicht mehr erfüllt sind (z.B. die Frau hat nicht die gleiche Religion wie das Kind, die Frau ist mit einem anderen Mann verheiratet)</p> <p><i>Rechte des Sorgeberechtigten:</i> Gesetzlicher Vormund ist grundsätzlich der Vater, von ihm ernannter Vormund kann weiblich sein. Sorgeberechtigter darf nur mit Zustimmung des Vormunds mit dem Kind ins Ausland reisen</p> <p><i>Besuchsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils:</i> Ja, nach Anordnung des Richters</p>	<p><i>Alter bei Ende des Sorgerechts:</i> 7 (Volljährigkeit: 18)</p> <p><i>Verlust des Sorgerechts:</i> Personensorge endet, wenn das Gericht eine andere Entscheidung trifft um Kindeswohl zu schützen (etwa neue Ehe Mutter oder Verlust Zurechnungsfähigkeit); bei Scheidung erhält grundsätzlich Vater bei Jungen ab dem zweiten, bei Mädchen ab dem siebten Lebensjahr das Sorgerecht</p> <p><i>Rechte des Sorgeberechtigten:</i> Sorgeberechtigter darf die Besuchsrechte des anderen Elternteils nicht einschränken, etwa durch einen Umzug ohne gerichtliche Genehmigung</p> <p><i>Besuchsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils:</i> ja, Gericht entscheidet im Rahmen der Scheidung auch über Besuchsrechte</p>

	Ägypten	Libanon	Marokko	Tunesien	Vereinigte arabische Staaten	Iran
Erbschaft/Vermächtnis						
Anwendbares Recht	<p>Recht des Verstorbenen, sowohl bei ägyptischer Staatsangehörigkeit wie bei ausländischer</p> <p>Erbhindernis der Religionsverschiedenheit: Muslime und Nichtmuslime können sich nicht gegenseitig beerben, aber (religionsverschiedene) Nichtmuslime untereinander schon</p>	<p>Recht abhängig von Religion des Erblassers</p>	<p>Erbsatut grundsätzlich nach Staatsangehörigkeit des Verstorbenen; ist dieser Muslim gilt davon unabhängig grundsätzlich marokkanisches Recht; ebenso für nichtmuslimische Marokkaner;</p> <p>für Juden gilt ihr eigenes Erbrecht;</p> <p>im Konfliktfall gilt vorrangig das Recht des Ehemanns oder Vaters</p> <p>Erbhindernis der Religionsverschiedenheit</p>	<p>Unabhängig von der Religion gilt das tunesische Recht für alle tunesischen Staatsbürger; für Ausländer wird das anwendbare Recht alternativ über ihre Staatsangehörigkeit, ihr letztes Wohnsitz oder die Belegenheit des Nachlasses im Zeitpunkt des Todes ermittelt</p>	<p>Das Recht der VAE gilt für alle Staatsbürger, sowie alle Ausländer, die nicht die Anwendung ihres Rechts verlangen; Angehörige unterschiedlicher Religionen können sich gegenseitig nicht beerben.</p>	<p>Für Iraner ist das anwendbare Recht abhängig von der Religion des Erblassers; für Ausländer gilt ihr nationales Recht</p> <p>«Zwangserbrecht», da keine Enterbung der gesetzlichen Erben möglich, ausser bei Erbhindernis</p>
Testament	<p>Kein klassisches Testament mit gewillkürter Erbeinsetzung, lediglich Vermächtnisse über bis zu $\frac{1}{3}$ des Nachlasses;</p> <p>Vermächtnis auch zugunsten von Erben möglich, auch Religionsverschiedenheit kein Hindernis;</p> <p>Falls Vermächtnis $\frac{1}{3}$ des Nachlasses übersteigt, nur Ausführung, wenn Erben nach dem Tod des Erblassers zustimmen</p>	<p>Recht abhängig von Religion des Erblassers</p> <p>Nichtmuslime: Einschränkungen begrenzt durch die Pflichtteile der gesetzlichen Erben</p> <p>Sunniten: Vermächtnisse begrenzt auf $\frac{1}{3}$ des Nachlasses; Begünstigter darf nicht Erbe sein</p>	<p>Kein klassisches Testament mit gewillkürter Erbeinsetzung, lediglich Vermächtnisse über bis zu $\frac{1}{3}$ des Nachlasses sowie Benennung von Testamentsvollstrecker und Vormund für minderjährige Kinder möglich; sowie weitere Erbenbestimmung</p> <p>Falls Vermächtnis $\frac{1}{3}$ des Nachlasses übersteigt, nur Ausführung, wenn Erben volljährig und einverstanden; Begünstigter darf nicht Erbe sein</p>	<p>Kein klassisches Testament mit gewillkürter Erbeinsetzung, lediglich Vermächtnisse über bis zu $\frac{1}{3}$ des Nachlasses oder Betrauung einer oder mehrerer Personen mit Aufgaben;</p> <p>Falls Vermächtnis $\frac{1}{3}$ des Nachlasses übersteigt, nur Ausführung, wenn Erben einverstanden Vermächtnis auch bei Religionsverschiedenheit möglich;</p>	<p>Kein klassisches Testament mit gewillkürter Erbeinsetzung, lediglich Vermächtnisse über bis zu $\frac{1}{3}$ des Nachlasses;</p> <p>Falls Vermächtnis $\frac{1}{3}$ des Nachlasses übersteigt, nur Ausführung, wenn Erben einverstanden (Zustimmungs-erklärungen können bereits bei Errichtung des Testaments abgegeben werden); Begünstigter darf nicht Erbe sein, ausser wenn alle anderen volljährigen Erben zustimmen;</p>	<p>Kein klassisches Testament mit gewillkürter Erbeinsetzung, lediglich Vermächtnisse über bis zu $\frac{1}{3}$ des Nachlasses oder Betrauung einer oder mehrere Personen mit Aufgaben;</p> <p>Falls Vermächtnis $\frac{1}{3}$ des Nachlasses übersteigt, nur Ausführung, wenn Erben einverstanden;</p> <p>Unabhängig vom Erbhindernis kann Erblasser hier auch Nichtmuslim letztwillig beenden</p>

	Ägypten	Libanon	Marokko	Tunesien	Vereinigte arabische Staaten	Iran
Formvorschriften	<p>Verfügender volljährig und im Vollbesitz seiner Geisteskräfte;</p> <p>Urkunde: öffentlich oder vollständig vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben oder Urkunde mit beglaubigter Unterschrift;</p> <p>Wirksamkeit erst mit Annahme durch Begünstigten</p>	<p>Recht abhängig von Religion des Erblassers</p> <p>Nichtmuslime: Verfügender volljährig und im Vollbesitz seiner Geisteskräfte</p> <p>Urkunde: notariell beglaubigt oder handgeschrieben und Übergabe an Notar; bei Errichtung im Ausland muss das Dokument einem Notar oder libanesischen Konsul übergeben werden</p> <p>Sunniten: keine speziellen Vorschriften; kann mündlich erfolgen, Verfügender muss volljährig sein</p>	<p>Verfügender muss Unterscheidungsvermögen aufweisen (nach Gesetz mind. 18 Jahre), Vermächtnisnehmer muss natürliche Person sein und kein gesetzlicher Erbe; Vermächtnis ist Vertrag (mündlich, schriftlich oder konkludent), öffentlich (mit Zeugen) oder geheim</p>	<p>Verfügender volljährig und im Vollbesitz seiner Geisteskräfte; Vermächtnisnehmer darf kein gesetzlicher Erbe sein;</p> <p>Urkunde: schriftlich, als öffentliche Urkunde oder vom Erblasser datiert und unterschrieben</p>	<p>Bestätigung durch zwei männliche Zeugen; Verfügender volljährig und im Vollbesitz seiner Geisteskräfte</p> <p>Verfügung kann mündlich oder schriftlich erfolgen oder durch Zeichen, falls sich Verfügender nur so ausdrücken kann;</p> <p>Annahme durch Begünstigten</p>	<p>Letztwillige Verfügung kann eigenhändig (datiert und mit Unterschrift), amtlich oder geheim (von Erblasser oder einer dritten Person, Erblasser muss unterschreiben) errichtet werden</p>
Gesetzliche Erben	<p>Ehe oder Blutsverwandtschaft; Koranische [<i>fard</i>], agnatische [<i>aceb</i>] und kognatische [<i>zawou al-arham</i>] Erben;</p> <p>Gesetzliches Vermächtnis [<i>wasseya wajba</i>] zugunsten Kinder vorverstorbenen Söhne/Töchter des Erblassers, die kein eigenes Erbrecht haben (geht testamentarischem Vermächtnis vor)</p>	<p>Recht abhängig von Religion des Erblassers</p> <p>Nichtmuslime: Nachlass inspiriert durch das System von per stirpes Verteilung;</p> <p>Sunni law: agnatische [<i>aceb</i>] und koranische [<i>fard</i>] Erben</p>	<p>Ehe oder Blutsverwandtschaft; Erbrecht des Staates bei erbenlosem Nachlass;</p> <p>Erbfolge: koranische [<i>fard</i>] Erben vorrangig vor agnatischen [<i>aceb</i>] Erben; gesetzliches Vermächtnis für Kinder eines vorverstorbenen Sohnes oder entfernteren männlichen Nachkommen</p>	<p>Ehe oder Blutsverwandtschaft; Erbrecht des Staates bei erbenlosem Nachlass; Unterscheidung zwischen vorrangigen Pflichtteilsberechtigten und agnatischen [<i>aceb</i>] Erben</p> <p>Gesetzliches Vermächtnis [<i>wasseya wajba</i>] für Kinder eines vorverstorbenen Sohnes des Erblassers, die kein eigenes Erbrecht haben</p> <p>Töchter erben vorrangig vor entfernten männlichen Verwandten</p>	<p>Ehe oder Blutsverwandtschaft, Koranische [<i>fard</i>] und agnatische [<i>aceb</i>] Erben (oder beides, dann kognatisch [<i>zawou al-arham</i>])</p> <p>Gesetzliches Vermächtnis [<i>wasseya wajba</i>] für Kinder vorverstorbenen Söhne oder Töchter</p>	<p>Ehe oder Blutsverwandtschaft</p> <p>Erben erster Ordnung (Eltern und Kinder, teils als Quotenerbe) erben grundsätzlich neben Ehegatten als Quotenerbe.</p>

	Ägypten	Libanon	Marokko	Tunesien	Vereinigte arabische Staaten	Iran
Erbquoten/ Pflichtteil	<p>Festgelegte Erbquoten für koranische Erben ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$), Quote je nach Konstellation;</p> <p>Primärerben (Sohn, Vater, Mutter, Tochter, Ehemann/frau) schliessen andere Erben aus</p>	<p>Recht abhängig von Religion des Erblassers</p> <p>Nichtmuslime: Pflichtteile für Abkömmlinge (50%), Ehepartner (30%) und Eltern (30%)</p> <p>Sunniten: Quote je nach Konstellation</p>	<p>Festgelegte Erbquoten für koranische Erben ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$);</p> <p>Quote je nach Konstellation; Primärerben schliessen andere Erben aus</p>	<p>Festgelegte Erbquoten für koranische Erben ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$);</p> <p>Quote je nach Konstellation</p>	<p>Festgelegte Erbquoten für koranische Erben ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$);</p> <p>Quote je nach Konstellation</p>	<p>Erbquoten differieren nach Konstellation</p>
Schenkungen unter Lebenden	<p>Vollzogene Rechtsgeschäfte unter Lebenden, auch wenn auf den Todesfall gerichtet, grundsätzlich vom Erbfall unberührt, ausser während einer zum Tode führenden Krankheit vorgenommen: Todkranke in Geschäftsfähigkeit beschränkt, Schenkungen werden als Vermächtnisse betrachtet</p>	<p>Recht abhängig von Religion des Erblassers</p> <p>Nichtmuslime: für Schenkungen unter Lebenden gelten die zivilrechtlichen Regelungen über Schenkungen</p> <p>Sunniten: grundsätzlich keine Grenze für Schenkungen unter Lebenden (strittig in der Rechtsprechung)</p>	<p>Beschränkte Geschäftsfähigkeit Todkranker (wenn Krankheit tatsächlich zum Tod führt); Schenkungen nur in Höhe von $\frac{1}{3}$ und nicht zugunsten eines Erben, es sei denn die (übrigen) Erben stimmen zu</p>	<p>Vollzogene Rechtsgeschäfte unter Lebenden, auch wenn auf den Todesfall gerichtet, grundsätzlich vom Erbfall unberührt, ausser während einer zum Tode führenden Krankheit vorgenommen: Todkranke in Geschäftsfähigkeit beschränkt, Schenkungen werden als Vermächtnisse betrachtet</p>	<p>Vollzogene Rechtsgeschäfte unter Lebenden, auch wenn auf den Todesfall gerichtet, grundsätzlich vom Erbfall unberührt, ausser während einer zum Tode führenden Krankheit vorgenommen: Todkranke in Geschäftsfähigkeit beschränkt, Schenkungen werden als Vermächtnisse betrachtet</p>	<p>Schenkungen unter Lebenden können weder nach dem Tod des Schenkers noch des Beschenkten widerrufen werden</p>

